

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten



Anlage

2023/487

Hauptamt
02.03.2023
Az.: 082.42

		Datum	Sichtvermerk
über	Hauptamtsleiterin Bammert		
und	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	13.03.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen in den Geschäftsjahren 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Wahl

Kosten/€			
Produkt			Sachkonto
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen in den Geschäftsjahren 2024 bis 2028

A Problem:

In diesem Jahr findet die Wahl der ehrenamtlichen Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit statt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2024 und endet zum 31.12.2028.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind. Das Amt des Schöffen gehört damit fraglos zu den wichtigsten und einflussreichsten Ehrenämtern. Es eröffnet die Möglichkeit zur Partizipation an staatlichen Entscheidungen und damit der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt. Laienrichter tragen in erheblichem Umfang zur demokratischen Legitimation des gesamten Justizwesens bei. Als Vermittler zwischen Bevölkerung und Justiz stärkt der Laienrichter das Vertrauen in den Rechtsstaat sowie die Bereitschaft zum gesetzeskonformen Verhalten.

B Verfahren:

Die Schöffen an den Amtsgerichten werden in einem mehrstufigen Verfahren gewählt. Die Wahl der Schöffen selbst erfolgt letztendlich durch einen Schöffenwahlausschuss unter dem Vorsitz eines Richters am Amtsgericht.

In dem Verfahren zur Vorbereitung dieser Wahl haben die Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe - sie müssen für die Wahl der Schöffen Vorschlagslisten mit Kandidaten aufstellen.

Die Gemeinde Winterlingen soll gemäß § 36 GVG **3 Personen** in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Vorschlagsliste hat alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 S. 1 GVG). Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz (GG) sind (§ 31 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33, 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

C Vorschlag:

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet.

Die nach der Bekanntgabe (Amtsblatt der Gemeinde Winterlingen vom 13.01.2023) der Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl eingegangenen Vorschläge, sind zusammengefasst in der Anlage beigefügt.

Die einzelnen Bewerbungen können bei der Gemeinderatssitzung eingesehen werden.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderäte (9) erforderlich.

Entsprechend der Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist die richtige Form der Beschlussfassung die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung (GemO), wobei die vom GVG geforderte Mehrheit zu berücksichtigen ist.

Das bedeutet für jeden Vorschlag einen getrennten Wahlgang. Allerdings ist natürlich eine sogenannte mehrstimmige Wahl möglich. Bei dieser mehrstimmigen Wahl hat jeder Gemeinderat **3 Stimmen**. Jeder der Bewerber muss dann die bereits oben genannte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erhalten, damit er auf die Vorschlagsliste kommen kann.

Offen gewählt werden kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Sofern im ersten Wahlgang niemand die nach dem GVG erforderliche Mehrheit erreicht, sind die Bewerber einzeln zu wählen, wobei vorgeschlagen wird, zunächst über die Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben, zu entscheiden.

Griener

Anlage

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz
Bewerbungsliste

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
3. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
4. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Bewerberliste

Name	Beruf
Abel, Andreas	Logopäde
Göhring, Axel	Polizeibeamter in Pension
Kißling-Praster, Claudia	Pharmazeutisch Technische Assistentin
Maag, Ludwig	Verwaltungsbeamter in Pension
Mehler, Peter	Polizeibeamter in Pension
Reiser, Karin	Finanzfachfrau
Witt, Ralf	Niederlassungsleiter Handwerksbetrieb